

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

27. Jahrgang, Nr. 15, 24. April 2006

Wahlausschreiben

**für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter aus der
Gruppen Studierenden zum Senat, erweiterten Senat und
zu den Fachbereichsräten sowie der studentischen
Vertreterinnen in den Frauenbeirat der Fachhochschule
Dortmund**

Gemäß § 9 Abs. 2 Wahlordnung hat der Wahlvorstand am 24.04.2006 folgendes Wahlausschreiben erlassen:

Die Wahl findet

am Mittwoch, den 21. Juni 2006

statt.

I.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Wahlordnung werden mit diesem Wahlausschreiben alle Frauen ausdrücklich zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl aufgefordert.

I.2 Gemäß § 13 HG und der Wahlordnung zur Regelung der Wahlen zu den Organen der Fachhochschule sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats, erweiterten Senats und der Fachbereichsräte sowie die weiblichen Mitglieder für den Frauenbeirat zu wählen.

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden (§ 9 Abs. 4 WO), sofern sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen abweichend vom Wahlausschreiben ergibt.

II.1 Wahlen zum Senat und zum erweiterten Senat

Gemäß § 22 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Grundordnung sind in den Senat zu wählen:

5 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden

Gemäß § 22 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Grundordnung sind in den erweiterten Senat zu wählen:

7 weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden

II.2 Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 27 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 GO und § 3 Abs. 3 WO sind bei einer Fachbereichsleitung durch eine Dekanin oder einen Dekan in den Fachbereichsrat zu wählen:

in den Fachbereichsrat Design:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

in den Fachbereichsrat Informatik:

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

in den Fachbereichsrat Maschinenbau:

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Gemäß § 27 Abs. 5 HG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 GO und § 3 Abs. 3 WO sind, bei einer Fachbereichsleitung durch ein Dekanat, in den Fachbereichsrat zu wählen:

in den Fachbereichsrat Architektur:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

in den Fachbereichsrat Informations- und Elektrotechnik:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

in den Fachbereichsrat Soziales:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

in den Fachbereichsrat Wirtschaft:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

II.3 Wahl zum Frauenbeirat

Gemäß § 30 Wahlordnung und § 10 Abs. 1 Grundordnung sind in den Frauenbeirat zu wählen:

2 Studentinnen

III. Wahlordnung und Wählerverzeichnis

Je ein Abdruck der Wahlordnung und des Wählerverzeichnisses liegen aus:

Dortmund, Emil-Figge-Str. 40 Sekretariat	für den Fachbereich Architektur
Dortmund, Max-Ophüls-Platz 2 Sekretariat	für den Fachbereich Design
Dortmund, Emil-Figge-Str. 42 Sekretariat	für den Fachbereich Informatik
Dortmund, Emil-Figge-Str. 44 Sekretariat FB Soziales	für den Fachbereich Soziales

Dortmund, Emil-Figge-Str. 44
Sekretariat FB Wirtschaft

für den Fachbereich Wirtschaft

Dezernat für Rektoratsangelegenheiten,
Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
Sonnenstr. 96, Raum 7.E.06

Gesamtwählerverzeichnisse

Sie können dort von Montag, 24.04.2006 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden (§ 9 Abs. 2 WO).

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten.

Alle Wahlberechtigten, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß §§ 11 und 69 HG in Verbindung mit § 2 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 8 Abs. 2 WO); § 4 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand (Büro-Raum 7.E.06, Sonnenstraße 96) bis spätestens 16.06.2006, 12.00 Uhr Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 8 Abs. 3 Satz 2 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 8 Abs. 1 WO).

IV. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens

- spätestens bis Montag, den 09. Mai 2006 -

Wahlvorschläge einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich:

im Dezernat II,
Sonnenstraße 96, Raum 7.E.06.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind bestellt:

Reg.-Ang. Frau Mertens und Frau Greschupp oder deren Vertreter, Sonnenstraße 96, Raum 7.E.06. Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden.

Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

Wahlvorschläge, die bei der Leerung des Hausbriefkastens am Eingang des Gebäudes Sonnenstraße 96 am Morgen des 10.05.2006 entnommen werden, gelten als rechtzeitig eingegangen (09.05.2006, 24.00 Uhr).

Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Wahlvorschläge getrennt nach Gruppen und gegebenenfalls nach Fachbereichen einzureichen. Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. für die Wahl zum Senat | auf blauen Vordrucken |
| 2. für die Wahl zum erweiterten Senat | auf gelben Vordrucken |
| 3. für die Wahl zu den Fachbereichsräten
getrennt nach Fachbereichen | auf grünen Vordrucken |

Wahlen zum Senat, erweiterten Senat und zum Frauenbeirat

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppen jeweils für die Wahl zum Senat, zum erweiterten Senat und zum Frauenbeirat ist zulässig.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Studierenden, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Studierenden des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede und jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Studierende und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Studierende des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Es soll gemäß § 9 Absatz 1 WO die geschlechtsparitätische Repräsentanz eingehalten werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen (§ 10 Absätze 2 - 5 WO).

Wahl zum Frauenbeirat

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Studentinnen unterzeichnet werden. Jede Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. § 10 WO findet Anwendung.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei von Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünfundschrzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beiliegen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.

Jeder Wahlvorschlag muss demnach unterzeichnet sein:

Für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat

für den Bereich der Studierenden:
von mindestens 25 wahlberechtigten Studierenden;

Für die Wahl zu den Fachbereichsräten

in der Gruppe der Studierenden

im Fachbereich 1 von 14 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 2 von 19 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 3 von 25 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 4 von 25 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 5 von 18 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 8 von 21 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 9 von 25 wahlberechtigten Studierenden

Für die Wahl zum Frauenbeirat

für den Bereich der Studentinnen:
von mindestens 25 wahlberechtigten Studentinnen;

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden oder
- den Bestimmungen gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 und § 11 Abs. 2 WO nicht entsprechen (§ 10 Abs. 5 WO).

Gewählt werden können nur Studierende, die in einem gültigen Wahlvorschlag benannt sind (§ 17 Abs. 1 WO).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.
Die Wahlvorschläge werden

am Dienstag, den 19. Mai 2006

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht und an dieser Stelle ausgehängt.

V. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen

am Mittwoch , den 21. Juni 2006
von 9.00 bis 14.00 Uhr

statt.

Die Stimmabgabe für die Wahl zum Senat, erweiterten Senat, Frauenbeirat und zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche 1, 2, 4, 8 und 9 findet in den Gebäuden der Fachbereiche, für die Fachbereiche 3 und 5 in der Sonnenstraße 96 statt.

Die Stimmabgabe für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Studienkolleg und im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache in der Gruppe der Studierenden zum Senat, erweiterten Senat und Frauenbeirat erfolgt in der Sonnenstraße 96.

Die genaue Bezeichnung der Wahlräume wird mit der Wahlbekanntmachung bekannt gemacht.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal ihres oder seines Fachbereichs wählen.
Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VI. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine ausgewiesene Beauftragte oder einen ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis zum 07.06.2006, 12.00 Uhr beim Büro des Wahlvorstandes, Sonnenstraße 96, Raum 7.E.06 zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Ablauf der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 19 WO).

VII. Stimmauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt

am Mittwoch, den 21.06.2006, ab 14.00 Uhr

im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum 4.1.01.

Dieses Wahlausschreiben wird ab 24.04.2006 bekannt gemacht.

Dortmund, den 24.04.2006

Der Wahlvorstand